



**Wirtschaft & Steuern**

Abgeltungssteuer von 20% für Mieteinnahmen ab 2011.....1  
PEC Adressen – Zustellung der Steuerzahlkarten.....2  
Autotransporteure – Steuerguthaben SSN.....2  
Autotransporteure – Steuerguthaben Kfz-Steuer.....3

**Wirtschaft & Steuern**

## Abgeltungssteuer von 20% für Mieteinnahmen ab 2011

Anfang August 2010 hat die Regierung im Zuge der Föderalismusreform auch einen Entwurf für die Neuordnung der Einnahmen aus Immobilien vorgelegt. Grundsätzlich geht es darum die Steuerhinterziehung im Bereich der Vermietung von Immobilien zu verringern und den Gemeinden zusätzliche Einnahmen zu sichern.

Der endgültige Entwurf, der nun der zuständigen parlamentarischen Kommission zur Verabschiedung vorliegt, sieht neben einer pauschalen Ertragssteuer auch eine Übertragungssteuer vor. Die Reform soll mit 01.01.2011 in Kraft treten und in zwei Schritten umgesetzt werden.

Der erste Schritt sieht die Einführung einer proportionalen **Abgeltungssteuer von 20% auf Mieterträge** vor. Es handelt sich dabei um eine Ersatzsteuer für die Einkommenssteuer IRPEF und die regionale und kommunalen Aufschläge. Die Pauschalsteuer kann jedoch nur **von natürlichen Personen** und **ausschließlich für die Vermietungen von Wohneinheiten** in Anspruche genommen werden. Steuergrundlage bildet der Bruttobetrag der Mieteinnahmen, ohne den Abzug von Spesen.

Für die Vermietung von gewerblichen Immobilien, sowie die Besteuerung der Mieten seitens von Unternehmen findet diese Reform keine Anwendung.

Dieser Begünstigung im Rahmen der Einkommensteuer stehen jedoch eine drastische Erhöhung der Verwaltungsstrafen, sowie die Einführung ein sog. „Nebenstrafe“ für nicht registrierte Mietverträge und zu gering angegebene Mieten im Vertrag vor.

Diese sog. „Nebenstrafe“ zielt in erster Linie auf einen möglichen Interessenskonflikt zwischen Mieter und Vermieter ab. Der Mieter erhält nämlich bei Anzeige eines nicht registrierten Vertrages bzw. bei einem zu gering angegebenen Mietzins im Vertrag eine **gesetzliche Reduzierung der Miete auf das 3-fache des Katasterwertes und Mietschutz für einen Mindestzeitraum von 4 Jahren.**

Eine Übergangslösung gibt es für alle bis zum 31.12.2010 freiwillig berichtigten bzw. nachregistrierten Mietverträge, für welche nur die Verwaltungsstrafen und nicht die „sog. Nebenstrafe“ Anwendung finden.

Der zweite Schritt soll innerhalb 2014 umgesetzt werden und sieht eine neue Gemeindeimmobiliensteuer an Stelle der bisherigen kommunalen Immobiliensteuer ICI

vor. Diese neue Steuer soll grundsätzlich aus einer Vermögens- und Übertragungssteuer bestehen, wobei die genaue Anwendung erst festgelegt werden muss.

Dr. Michaela Messner

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.*

---

## Zertifizierte Email Adressen (PEC) – Zustellung der Steuerzahlkarten

Seit 2009 sind alle neu gegründeten Gesellschaften und Freiberufler verpflichtet eine sog. zertifizierte Email Adresse (posta elettronica certificata PEC) einzurichten und der Handelskammer bzw. dem Berufsalbum (bei Freiberuflern) zu melden. Bereits bestehende Gesellschaften haben hierfür noch bis 29.11.2011 Zeit.

Jenen, die bereits eine sog. PEC Adresse besitzen, raten wir das **entsprechende Postfach regelmäßig abzurufen und auf neue Nachrichten zu kontrollieren**. Dies vor allem, da mit Verordnung Nr. 78/2010 festgelegt wurde, dass auch **Steuerzahlkarten (cartelle di pagamento) mit dieser zertifizierten Email Adresse** zugestellt werden können, und für diese eine Bearbeitungs- bzw. Rekursfrist von 60 Tagen ab Zustellung besteht. Dies bedeute im Konkreten, dass der Zeitpunkt des Erhaltes der zertifizierten Email als „Zustellung“ gültig ist und bei Versäumnis der Frist von 60 Tagen die Zahlkarte als definitiv geschuldet und nicht mehr anfechtbar gilt.

Jene Unternehmen, die Ihre PEC Adressen selbst verwalten, haben von uns bereits eine Anleitung zur Kontrolle des Postfaches erhalten. Sollten Sie diese verlegt haben, können Sie sich gerne an unser Büro wenden.

Dr. Michaela Messner

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.*

---

## Autotransporteure – Steuerguthaben SSN

Mit dem Haushaltsrahmengesetz 2010 wurde das Steuerguthaben für die im **Jahr 2009** über die LKW-Versicherung eingezahlte Gesundheitssteuer SSN („*Servizio sanitario nazionale*“) bestätigt. Diese Begünstigung betrifft Autotransporteure mit Transporte auf Rechnung Dritter und mit Transporten auf eigene Rechnung.

Es kann ein Steuerguthaben über **maximal Euro 300,00 pro Fahrzeug** für LKWs mit einem zulässigen Gesamtgewicht (Bruttonutzlast) von **mehr als 11,5 Tonnen** in Anspruch genommen werden bzw. mittels F24 verrechnet werden.

Der Betrag der Gesundheitssteuer SSN kann aus dem Versicherungsbeleg für die Haftpflichtversicherung abgelesen werden.

#### Verrechnung:

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Steuerguthaben für das Jahr 2009 noch innerhalb **31. Dezember 2010** mittels Mod. F24 mit dem **Kodex 6793** mit Angabe des **Bezugsjahrs 2010** verrechnet werden muss. Eine Rückerstattung des Steuerguthabens ist nicht vorgesehen. Auf dem Mod. F24 ist die Verrechnung im Abschnitt Staatskasse („sezione erario“) anzugeben.

#### Steuererklärung:

Die Steuergutschrift unterliegt weder der Einkommenssteuer noch der Wertschöpfungssteuer IRAP. Das Steuerguthaben aus dem Jahr 2009 muss in der Steuererklärung für das Jahr 2010 (Unico/2011) angegeben werden.

Nachdem die Verrechnung in der Steuererklärung anzugeben ist, sollte bei einer eventuellen Verrechnung die entsprechenden Dokumente bei den Unterlagen für die Steuererklärung beigelegt werden!

Dr. Thomas Graber

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.*

## Autotransporteure – Steuerguthaben Kfz-Steuer

Das mit der Sommergeverordnung 2008 eingeführte Steuerguthaben wurde mit der Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 13. August 2010 auch für das Jahr 2010 bestätigt. Unternehmen, die LKWs mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t besitzen, können einen **Steuerbonus im Verhältnis** (38,5% bzw. 77%) der **für 2010 gezahlten Fahrzeugsteuer** in Anspruch nehmen. Dieser Steuerbonus kann **nur** von Unternehmen mit Genehmigung zum **gewerblichen Güterverkehr** (Transporte auf Rechnung Dritter) genutzt werden.

<b>Gesamtgewicht des Fahrzeuges</b>	<b>Höhe des Steuerguthabens</b>
Zwischen 7,5 und 11,5 Tonnen	38,5% der für das Jahr 2010 bezahlten Kfz-Steuer
Über 11,5 Tonnen	77% der für das Jahr 2010 bezahlten Kfz-Steuer

#### Verrechnung:

Der Steuerbonus kann mit anderen Steuern und Sozialabgaben über den Vordruck **F24** verrechnet werden. Als Steuerkodex ist **6829**, als Bezugsjahr ist **2010** als das Jahr anzugeben, für welches der Steuerbonus zusteht. Eine Erstattung ist nicht vorgesehen. für die Verrechnung gibt es keine zeitliche Einschränkung.

#### Steuererklärung:

Der Steuerbonus ist auch in der Steuererklärung anzugeben:

- im Unico/2011 für das Jahr 2010, betreffend das Jahr in welchem der Steuerbonus **entstanden** ist;
- im Unico/2011 falls der Steuerbonus im Jahr 2010 **verrechnet** wurde bzw. im Unico/2012 falls die Verrechnung im Jahr 2011 erfolgt.

Dieser Steuerbonus unterliegt weder der Einkommenssteuer (IRPEF/IRES), weder der regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP).

Nachdem die Verrechnung in der Steuererklärung anzugeben ist, so sollte bei einer eventuellen Verrechnung die entsprechenden Dokumente bei den Unterlagen für die Steuererklärung beigelegt werden!

Eigenerklärung:

Bei Inanspruchnahme des Steuerguthabens muss vor der Verrechnung mittels F24 eine Eigenerklärung (offizieller Vordruck der Agentur der Einnahmen) mittels Einschreibebrief (Rückantwort ist nicht erforderlich) an folgende Adresse geschickt werden:

**Agenzie delle Entrate  
Centro Operativo di Pescara  
Via Rio Sparto n. 21  
65129 Pescara**

Die Eigenerklärung kann unter folgendem Link abgerufen:

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/wcm/connect/a7b42280426a4306be2bbfc065cef0e8/All.+1+-+modello+autotrasporto.pdf?MOD=AJPERES&CACHEID=a7b42280426a4306be2bbfc065cef0e8>

Hinweis:

Laut Auskunft der ACI kann auf dem Fahrzeugschein abgelesen werden, ob der betreffende LKW für diesen Steuerbonus in Frage kommt. Im Fahrzeugschein muss angeführt sein dass dieser für Transporte auf Rechnung Dritter zugelassen bzw. eingetragen ist.

Dr. Thomas Graber

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.*

---

## TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

# September 2010



**Donnerstag, 16. September 2010**

Monatliche MwSt.-Abrechnung  
MwSt.- Absichtserklärungen  
INPS 2. Fixrate für selbstständige Landwirte

**Samstag, 25. Juli 2010**

INTRASTAT - Monatliche Meldung für August

**Donnerstag, 30. September 2010**

Termin Abgabe Steuererklärung (telematischer  
Versand)